Gewaltkonzept Wohnen IVSE A

Verein	WG Treffpunkt
Kontaktadresse	Gründerstrasse 18 4600 Olten T: 062 205 45 45 welcome@wgtreffpunkt.ch www.wgtreffpunkt.ch
Verfasst	Martin Scheidegger (Leiter Wohnen)
Version	28. November 2023
QM-Portal	10.02 Gewalt & Prävention
Copyright	Verein WG Treffpunkt

WG Treffpunkt

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung ... 1
2. Geltungsbereich ... 1
3. Ziele des Konzepts ... 1
4. Definition von Gewalt im Allgemeinen ... 1
4.1. Grundhaltung ... 2
4.2. Ethische Haltung ... 2
5. Formen von Gewalt ... 2
5.1. Physische Gewalt ... 2
5.2. Psychische Gewalt ... 2
5.3. Strukturelle Gewalt ... 3
5.4. Sexuelle Gewalt (vgl. Sexualkonzept Wohnen IVSE A) ... 3
5.5. Autoaggression ... 3
5.6. Gewalt unter betreuten Kindern ... 4
5.7. Gewalt unter betreuten Jugendlichen ... 4
6. Suizidales Verhalten ... 5
7. Präventionsmassnahmen ... 6
7.1. Für Leitende ... 6
7.2. Für Mitarbeitende ... 6
7.3. Für Kinder und Jugendliche ... 6
8. Deeskalation ... 7
9. Ebenen von Grenzverletzungen ... 7
10. Vorgehen bei Grenzverletzungs- und Gewaltvorfällen ... 7
10.1. Einreihung des Vorfalles 1 – 4 (Einstufungsraster) ... 8
10.2. Stufen von grenzverletzendem Verhalten ... 8
10.3. Meldepflicht und Meldeverfahren ... 9
10.4. Umgang mit Medienmitteilungen ... 9
11. Beratungsstellen und Kontakte ... 9
12. Mitgeltende Dokumente ... 10

1. Einleitung

Das vorliegende Konzept basiert auf den Grundlagen des Bündner Standards, Literatur zum Thema Gewalt, selbstverletzendem Verhalten und suizidale Absichten sowie auf dem Leitbild und den Betreuungskonzepten der WG Treffpunkt. Gewalt ist in allen zwischenmenschlichen Beziehungen, sowohl in einer Institution als auch im Umfeld der Kinder und Jugendlichen ausserhalb möglich und kann in allen Situationen des Lebens und in verschiedenen Formen auftreten. Gewalt kann auf der körperlichen, psychischen, sexuellen oder strukturellen Ebene stattfinden. Menschen im Betreuungskontext können sich in einer Abhängigkeit zu Drittpersonen befinden, welche meist nicht von ihnen selbst ausgewählt werden können. Sie können dadurch einem erhöhten Risiko ausgesetzt sein, Opfer von Grenzverletzungen und Gewalt zu werden. Die Kinder und Jugendlichen werden unterstützt in psychosozialen Themen. Sie bringen unterschiedliche Lebenserfahrungen mit, welche bereits negativ geprägt sein können. Aus diesem Grund steht ihnen ein besonderer Schutz zu, welcher durch unsere professionellen Mitarbeitenden gewährleistet wird.

2. Geltungsbereich

Die WG Treffpunkt betreut in verschiedenen Angeboten Kinder und Jugendliche. Das Konzept gilt für die Bereiche stationäres und teilstationäres Wohnen IVSE A.

3. Ziele des Konzepts

Die Ziele dieses Konzeptes sind:

- Das Vorgehen bei Vorfällen von Gewalt wird gemäss Bündner Standard angewendet.
- Die Massnahmen zur Prävention von Gewalt sind festgelegt.
- Die Mitarbeitenden sowie Kinder und Jugendliche sind zum Thema Grenzverletzungen sensibilisiert.
- Die Mitarbeitenden sind im Festlegen und Durchsetzen von agogischen und pädagogischen Massnahmen sensibilisiert.

4. Definition von Gewalt im Allgemeinen

Gewalt kann auf unterschiedlichste Weise definiert werden. Es kommt immer darauf an, aus welcher Sicht der Begriff definiert wird und für welchen Zweck dies geschieht. Eine Definition von Seiten Strafvollzug sieht zweifellos anders aus als eine Definition für die Sozialpädagogik. Die WG Treffpunkt orientiert sich an der Definition der Weltgesundheitsorganisation (Bericht Gewalt und Gesundheit WHO, 2002).

„Der absichtliche Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichem körperlichem Zwang oder physischer Macht gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft, der entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation führt.“ [1]

Die Definition bezieht sich sowohl auf zwischenmenschliche Gewalt, suizidales Verhalten und bewaffnete Auseinandersetzungen. Sie umfasst die unterschiedlichsten Handlungen. Sie reicht von konkreter physischer Gewalt bis hin zu Drohungen und Einschüchterungen. Neben Verletzungen und Tod gehören auch eine Unzahl von oft weniger offensichtlichen Folgen gewalttätigen Verhaltens wie psychische Schäden, Deprivation und Fehlentwicklungen, die das Wohlergehen des einzelnen Menschen und ganzen Gemeinschaften gefährdet dazu.[2]

[1] Weltgesundheitsorganisation (2002), Weltbericht Gewalt und Gesundheit. www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/WHO_summary_ge.pdf
[2] Weltgesundheitsorganisation (2002), Weltbericht Gewalt und Gesundheit. www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/WHO_summary_ge.pdf

4.1. Grundhaltung

Gewaltpotenzial kann in unserer Institution auf mehreren Ebenen des Zusammenlebens und -arbeitens entstehen. Die WG Treffpunkt toleriert keine Gewalt in zwischenmenschlichen Beziehungen, gegenüber Tieren, der Natur oder Sachgegenständen. Wir sorgen für ein Betriebsklima, das keine Verletzung der physischen und psychischen Integrität toleriert.

- Der Recovery-Ansatz ist in unserer Organisation verankert und wir richten uns im Umgang mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen nach dem sozialpädagogischen Auftrag gemäss dem "Verhaltenskodex in Bezug auf sexuelle Gewalt für Mitarbeitende, Wohnen Christhof und Wohnen Jugendhaus" aus, Stand 2022.
- Unser Fokus liegt auf Gemeinschaft, Autonomie, Selbstbestimmung und individueller Förderung. Dabei geht es darum, auf die individuellen Interessen der Klientel und gleichzeitig auf die Bedürfnisse der Gemeinschaft und Gesellschaft einzugehen.
- Wir bilden gegenüber den gesetzlichen Vertretungen und Angehörigen eine verlässliche Partnerschaft

4.2. Ethische Haltung

Die Haltung von Mitarbeitenden gegenüber den Kindern und Jugendlichen ist geprägt von Anstand, Respekt und Wertschätzung. Wir fördern und schaffen ein gewaltfreies Miteinander. Gewalt wird in keiner Form toleriert, und es wird angestrebt proaktiv dagegen vorzugehen. Auch in herausfordernden und schwierigen Situationen wollen wir eine professionelle und von Wertschätzung geprägte Arbeit gewährleisten. Die Mitarbeitenden nutzen ihre Position und Stellung in keiner Art und Weise aus. Sie verpflichten sich dazu, für die Menschen, denen sie betreut oder beaufsichtigt sind, eine vertrauenswürdige und zuverlässige Bezugsperson zu sein.

5. Formen von Gewalt

5.1. Physische Gewalt

Unter physischer Gewalt verstehen wir gewalttätige Handlungen, welche körperliche oder seelische Schmerzen oder Verletzungen zur Folge haben.

Folgendes kann der physischen Gewalt zugeordnet werden:

- Übergriffe mit dem eigenen Körper (schlagen, boxen, treten, beissen, schütteln oder ähnliches)
- Übergriffe mit Gegenständen und Waffen
- Festhalten, Fixieren, Einschliessen/Tür blockieren
- Zwang zur Nahrungsaufnahme
- Körperstrafen
- Zu heiss/zu kalt baden, duschen

5.2. Psychische Gewalt

Unter psychischer Gewalt verstehen wir Verhaltensweisen, welche vor allem seelische Schmerzen zur Folge haben. Folgendes kann der psychischen Gewalt zugeordnet werden:

- Verbale Drohung, Einschüchterung, Erpressung, Beschimpfung
- Soziale Isolation, Ausgrenzung, Entzug von Zuwendung
- Vernachlässigung
- Verweigerung der Selbstbestimmung
- Blossstellung, lächerlich machen
- Diskriminierung
- Mobbing und Cybermobbing

- Jegliches Weiterverwenden von persönlichem Datenmaterial ohne Erlaubnis
- Stalking und Belästigung

5.3. Strukturelle Gewalt

Unter struktureller Gewalt verstehen wir als Regel getarnte, oft subtile Formen von Gewalt. Folgendes kann der strukturellen Gewalt zugeordnet werden:
- Inadäquate Betriebsstrukturen (Betreuungskonzepte, Regeln, Vereinbarungen)
- Ungeeigneter Wohn- und Arbeitsraum, Umkleideräume
- Nicht professionelles Handeln und/oder Mangel an personellen Ressourcen
- Ungeeignete agogische/pädagogische Massnahmen
- Missachtung der Intimsphäre

5.4. Sexuelle Gewalt (vgl. Sexualkonzept Wohnen IVSE A)

Die WG Treffpunkt orientiert sich an den Definitionen und Leitlinien der „Kriminalprävention CH“. Sexuelle Übergriffe können überall in der Gesellschaft und in unterschiedlichsten Kontexten stattfinden. Deshalb ist es wichtig, dass die Prävention gezielt sowohl nach Zielgruppen (potenzielle Tatpersonen oder Gemeinschaften und potenzielle Opfer) als auch nach Konstellationen unterscheidet. Nicht allen Formen kann mit denselben Empfehlungen begegnet werden. Weiterführende Aussagen finden sich im Sexualkonzept Wohnen IVSE A.

Folgendes kann der sexuellen Gewalt zugeordnet werden:
- Kindsmissbrauch und Täterschaft
- Pädokriminelle
- Pädophilie
- Grooming
- Jugendschutz und Kinderpornographie
- Anzügliche und peinliche Bemerkungen mit sexuellem Bezug
- sexistische Körpersprache oder Gesten
- unerwünschte Berührungen
- sexuelle und körperliche Übergriffe bis hin zur Nötigung und Vergewaltigung
- Unterbinden von Beziehungen zwischen Jugendlichen über 16 Jahren
- Verhinderung des Auslebens der Sexualität
- Nicht Einhalten der Intimsphäre

5.5. Autoaggression

Autoaggressionen sind Verhaltensweisen, die sich gegen den eigenen Körper richten, welche sich in selbstverletzendem Verhalten äussern können und in verschiedenem Schweregrad auftreten können. Hinter den Verletzungen steht keine suizidale Absicht. Autoaggression kann zudem in die Verurteilung von Andersartigkeit von anderen oder sich selbst oder aggressiven Verhaltensweisen übergehen.
Selbstverletzendes Verhalten ist eine Form von Autoaggression. Dabei wird der aggressive Akt gegen die eigene Person damit umschrieben. Die Spannbreite reicht von oberflächlichem Ritzen der Haut bis hin zu schwersten Verstümmelungen. Am häufigsten sind Schnitte mit Rasierklingen, Glasscherben, scharfen Messern oder Skalpellen zu verzeichnen. Ebenfalls häufig geschehen Verbrennungen mit Zigaretten, Feuerzeug oder anderen heissen Gegenständen. Hinzu kommen das Verweigern von Nahrungs- oder Flüssigkeitsaufnahme oder das Schlagen von Körperteilen wie der Kopf an Gegenstände.

Es gibt 3 Stufen der Selbstverletzung:
1. Leichte (z.B. Schlagen mit der flachen Hand)
2. Mittlere (Sichtbare Verletzungen – z.B. oberflächliches Ritzen, Beissen, Kratzen, Kneifen)

3. Schwere (Lebensbedrohliche Verletzungen – z.B. tiefe Schnitte bis zu den Muskelfasern, Verstopfen von Körperöffnungen, mit den Fingern ins Auge stechen, Verbrennungen, Abschnüren von Gliedmassen)

Die Selbstverletzung kann offen oder heimlich geschehen. Offene Selbstverletzung zeigt sich sichtbar vor Betreuenden, anderen Mitbewohnenden oder Drittpersonen. Auch wenn die betroffene Person mit ärztlichem Personal oder anderen Fachpersonen darüber spricht, wird dies als offene Selbstverletzung definiert. Bei der heimlichen Selbstverletzung, verschweigen oder verleugnen die betroffenen Personen diese Verhaltensweise.[3]
Sie ist eine Kommunikationsform der Kinder und Jugendlichen und keine Provokation gegenüber Betreuenden. Es ist wichtig, dass die Betreuenden die Autoaggressionen nicht persönlich nehmen und wertend beurteilen oder als Reaktion auf eigenes Versagen interpretieren.

Autoaggression als Kommunikationsform kann kurz so beschrieben werden:
Sie ist ein nicht-verbaler Ausdruck von Kindern und Jugendlichen innerer Not, durch den jemand versucht, mit unerträglichen Gefühlen oder Situationen umzugehen. Sie ist oft ein Hilferuf und ein Zeichen dafür, dass die betroffene Person andere Wege der Kommunikation nicht nutzen kann oder sich nicht verstanden fühlt. Es ist wichtig zu verstehen, dass diese Handlungen nicht auf Provokation abzielen, sondern vielmehr auf innere Konflikte und Leid hinweisen. In solchen Fällen benötigt die Person Aufmerksamkeit, Verständnis und professionelle Unterstützung, um gesündere Ausdrucksformen für ihre Gefühle und Bedürfnisse zu finden.

5.6. Gewalt unter betreuten Kindern

Im Kindesalter kann und soll es möglich sein, spielerisch den Umgang mit körperlichen Kräften zu erfahren. Dabei können die Kinder lernen, die Grenzen des Gegenübers zu respektieren. Gleichzeitig sollen sie ein angemessenes Durchsetzungsvermögen entwickeln können. Für einen solchen Prozess brauchen die Kinder unsere Unterstützung in Form von konkreten Hilfestellungen und Rückmeldungen. In den Kindergartengruppen, Schulklassen und Wohngruppen entwickeln sich Dynamiken, die geprägt sind von unterschiedlichen Rollen, Interessen, Stärken und Schwächen der Kinder. Sie sind gefordert, mit dieser komplexen Situation umzugehen. Zu hohe oder zu tiefe Anforderungen können zu aggressiven und gewalttätigen Reaktionen führen. Oft zeigt sich die Gewalt bereits in verbalen oder nonverbalen Äusserungen. Was am Anfang als Ventil dient, kann der Vorläufer von körperlicher Gewalt sein. Es gibt ein normales und altersentsprechendes Kräftemessen, das uns nicht beunruhigen sollte. Unvermitteltes Schlagen anderer Personen oder ständiges Provozieren ist gewalttätig. Wir sind aufgefordert zu reagieren. Es ist unsere Aufgabe, den Kindern andere Verhaltensmöglichkeiten aufzuzeigen und sie dabei aktiv zu begleiten. Im Wohnen Christhof werden Gefässe für natürliches Kräftemessen, und Frustabbau geschaffen und angewendet. Z.B. wöchentlicher Nachmittag mit Aktivtäten rund um Tier, Sport, Spiel und Natur.

5.7. Gewalt unter betreuten Jugendlichen

Im Jugendalter haben die Betreuten eine längere Lebensgeschichte hinter sich. In dieser Phase können eine verstärkte Verselbständigung und Ablösung von verschiedenen Gefügen (Familie, Schule, Wohngemeinschaften usw.) stattfinden. Dies kann Verunsicherung und Verletzlichkeit auslösen, was zu Spannungen führen kann, die sich in aggressiven Gewaltreaktionen zeigen können. Es kann zu offenen oder versteckten Gewalthandlungen kommen, denen verschiedene Ursachen zu Grunde liegen können. Ein Grund kann Neid oder Eifersucht gegenüber anderen Jugendlichen sein, die eventuell schon ein gesicherteres Selbstwertgefühl besitzen. Auch hier können verbale oder andere Provokationen vorausgegangen sein. Ein zusätzliches Spannungsfeld kann entstehen, wenn ein Teil der betreuten Jugendlichen sich eher an den Gleichaltrigen orientiert und die Hilfestellungen der Betreuenden ablehnt. Bei Gewaltanwendungen unter Jugendlichen sollte deeskalierend und ohne freiheitsbeschränkende Massnahmen eingegriffen werden. Die

[3] Schmeisser, Sybille (2000), Selbstverletzung. Symptome, Ursachen, Behandlung. S. 18-21
Autoaggression, das Ich als Gegner https://www.oberbergkliniken.de/symptome/autoaggressionen

Unterstützung während eines Schlichtungsversuches kann eine versöhnliche und konstruktive Lösung mit allen Beteiligten, begünstigend sowie als positive Lernerfahrung wahrgenommen werden.

6. Suizidales Verhalten

Suizidales Verhalten ist im Bereich der Selbstverletzung einzuordnen. Selbstverletzende Handlungen führen aber nicht automatisch zu suizidalem Verhalten.

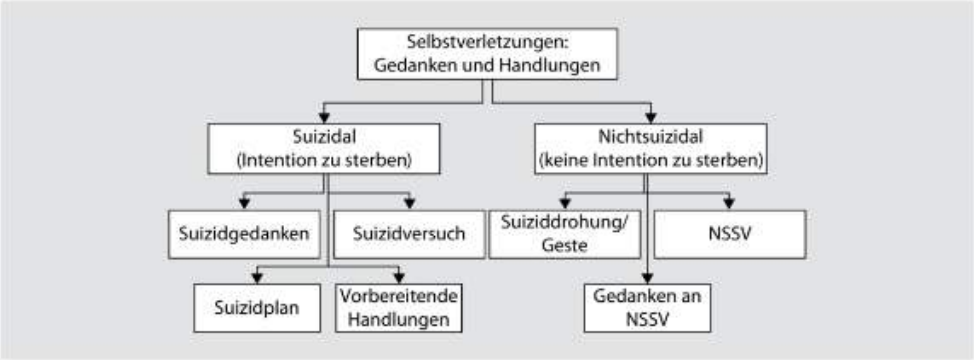

Abb. 2.1 Einteilung selbstverletzender Handlungen. (Adaptiert nach Nock u. Favazza 2009 mit freundl. Genehmigung) [4]

Der Wunsch, durch eigenes Verhalten sein Leben zu beenden (suizidale Intention), ist das wichtigste Unterscheidungskriterium im Gegenzug zu selbstverletzendem Verhalten. Von suizidaler Handlung wird dann gesprochen, wenn dieser Handlung der Wunsch zugrunde liegt, durch die eigene Handlung aus dem Leben zu scheiden. Suizidgedanken, Suizidversuche und Suizide, werden den suizidalen Verhaltensweisen zugeordnet. Ein Suizidplan beschreibt die konkrete Planung, auf welche Weise jemand aus dem Leben zu treten gedenkt. Der Suizidversuch beinhaltet alle Versuche, mit der Intention das Leben zu beenden, solange dies auf eigenen Wunsch geschieht.[5]

Suizidgedanken kommen gerade im Jugendalter vergleichsweise häufig vor. Wie die Jugendlichen im Konkreten mit Krisen und Suizidgedanken umgehen, hängt stark mit ihren Ressourcen und Bewältigungsstrategien zusammen. Dabei geht es um Abhängigkeit versus Autonomie, Leben innerhalb von Peergroups, Beziehungsabbrüche, Veränderungen körperlich und hormonell, Stimmungsschwankungen, Leistungsdruck und mit der Identitäts- und Sinnsuche im Leben. Die Auseinandersetzung mit den Anforderungen an die Entwicklung kann fordern, fördern aber auch überfordern. Hilfreich ist dabei, suizidales Verhalten als Ausdruck einer Beziehungsstörung einzuordnen. Die Beziehung zu Menschen wird negativ und nicht mehr schützend erlebt. Das führt dazu, dass Jugendliche sich nicht mehr anderen anvertrauen, Beziehung und Bindung nicht mehr als etwas Sinnvolles erleben.

Werden suizidale Gedanken geäussert oder besteht von den Betreuenden Verdacht auf suizidale Absichten, ist es wichtig diese explizit anzusprechen. Es ist nicht die Aufgabe der Betreuenden die Kinder und Jugendlichen mit suizidalen Absichten zu therapieren. Viel mehr liegt im Zentrum des Betreuungsauftrags für Warnsignale aufmerksam zu sein, Kinder und Jugendliche in ihrem Erleben ernst zu nehmen, beratende Intervention und wenn notwendig an spezialisierte Stellen zu triagieren und die entsprechende Leitungslinie zu informieren.[6]

[4] Plener, Paul L (2015), Suizidales Verhalten und nichtsuizidale Selbstverletzungen. S. 7
[5] Plener, Paul L (2015), Suizidales Verhalten und nichtsuizidale Selbstverletzungen. S. 6–12
[6] Curaviva, YOUVITA (2022), Praxishilfe für den Umgang mit suizidalen Krisen praxishilfe_fuer_den_umgang_mit_suizidalen_krisen__curaviva_schweiz_pro_juventute__2016.pdf S. 12

7. Präventionsmassnahmen

Mitarbeitende werden dazu verpflichtet, ihren Beitrag zu einer wirkungsvollen Gewaltprävention zu leisten und im Falle eines Verdachts oder eines erfolgten Gewaltvorfalles rechtzeitig und angemessen zu handeln.

7.1. Für Leitende

- Sorgen für eine bedürfnisgerechte und klientelorientierte Betriebsstruktur.
- Wählen adäquat ausgebildete Fachleute sorgfältig aus.
- Fördern durch Schulungen und Weiterbildungen die Kompetenz der Mitarbeitenden.
- Fördern das Mitspracherecht und die Kommunikation unter den Mitarbeitenden sowie den Kindern und Jugendlichen.
- Unterstützen einen konstruktiven Umgang in Konflikt- sowie Krisensituationen und stellt entsprechende Ressourcen zur Verfügung.
- Fördern die Meldepflicht bei Verdacht auf Gewalt oder nach Gewaltvorfällen.
- Setzen sich für eine transparente Zusammenarbeit und Kommunikation mit gesetzlichen Vertretenden und Angehörigen ein.
- Kennen den Bündner Standard und wissen diesen anzuwenden.

7.2. Für Mitarbeitende

- Kennen das vorliegende Konzept und kennen den Zugriff darauf.
- Pflegen einen professionellen, respekt- und vertrauensvollen Umgang mit den Kindern und Jugendlichen.
- Unterlassen Handlungen, welche die physische und psychische Integrität der Kinder und Jugendlichen verletzen könnten.
- Sind sich der Positionsmacht bewusst und begegnen den Kindern und Jugendlichen auf Augenhöhe.
- Fordern frühzeitig Fallbesprechungen bei Verhaltensveränderungen.
- Dokumentieren und leiten relevante Informationen an die richtigen Stellen weiter.
- Achten bei Kindern und Jugendlichen auf Anzeichen von aggressivem oder selbstschädigendem Verhalten.
- Melden Grenzüberschreitungen aller Art an die zuständige Stelle und halten sich an die vorgegebenen Abläufe.
- Kennen den Bündner Standard und wissen diesen anzuwenden.

7.3. Für Kinder und Jugendliche

Die Hauptverantwortung für einen gewaltfreien Umgang im betreuten Setting liegt beim Betreuungsteam und nicht bei den Kindern und Jugendlichen. Obwohl diese nicht in gleicher Weise wie die Mitarbeitenden für die Gewaltfreiheit verantwortlich gemacht werden können, haben sie doch ein Recht darauf. Die Leitung und die Mitarbeitenden gewährleisten einen gewaltfreien Umgang. Gleichzeitig unterstützen sie die Kinder und Jugendlichen dabei, ihre Rechte wahrzunehmen, ihre Autonomie zu stärken und am sozialen Leben teilzuhaben.

- Mitarbeitende leben im Alltag eine gewaltfreie Kommunikation vor.
- Mitarbeitende fördern einen respektvollen Umgang untereinander und üben eine gewaltfreie Konfliktlösungskultur ein.
- Mitarbeitende unterstützen Kinder und Jugendliche dabei, aggressives oder schädigendes Verhalten zu erkennen.
- Mitarbeitende informieren, wie und wann Unterstützung angefordert werden kann.
- Kinder und Jugendliche zeigen (sofern möglich) einen vertrauenswürdigen Umgang mit neuen Medien (Gewalt, Pornografie, Cybermobbing) und sind sich der damit verbundenen Gefahren bewusst.

- Kinder und Jugendliche informieren (sofern möglich) Mitarbeitende, wenn sie Unterstützung benötigen.
- Mitarbeitende sind darauf bedacht und sensibilisiert wahrzunehmen, wann Unterstützung notwendig ist, auch wenn sich die Kinder und Jugendlichen nicht selbst melden.

8. Deeskalation

Wir orientieren uns am Stufenmodell zur Deeskalation von Gewalt und Aggression[7]:

Primärprävention	
Deeskalationsstufe 1	Verhinderung der Entstehung von Gewalt und Aggression
Deeskalationsstufe 2	Veränderung der Sichtweisen und Interpretationen aggressiver Verhaltensweisen
Deeskalationsstufe 3	Verständnis der Ursachen und Beweggründe aggressiver Verhaltensweisen
Sekundärprävention	
Deeskalationsstufe 4	Kommunikative Deeskalationstechniken im direkten Umgang mit hochangespannten Menschen
Deeskalationsstufe 5	Patientenschonende Abwehr- und Fluchttechniken bei Angriffen
Deeskalationsstufe 6	Verletzungsfreie Begleit- und Haltetechniken, Vier-Stufen Immobilisationskonzept zur Verhinderung von Fixierungen. WG Treffpunkt lehnt Massnahmen ab, welche die persönliche Freiheit einschränken.
Tertiärprävention	
Deeskalationsstufe 7	Kollegiale Erstbetreuung und Nachsorge bei traumatisierten Mitarbeitenden, professionelle Nachbearbeitung von Vorfällen mit dem Ziel der Tertiärprävention.

Wichtig ist auch der professionelle Umgang mit den eigenen Gefühlen, d.h. das anwenden können der Selbst-Deeskalation. In verhärteten und zugespitzten Situationen ist es wichtig, den Konflikt klar zu strukturieren und vor allem, die verbalen Deeskalationstechniken der Stufe 4 anzuwenden. Bei vorgeschrittener Eskalation gilt es Distanz zu schaffen und Hilfe hinzuzuziehen.

9. Ebenen von Grenzverletzungen

Gewalt kann innerhalb der Institution in allen Wohnstrukturen, wie auch an allen Schul- und Arbeitsplätzen auftreten und betrifft sämtliche Beziehungsebenen. Grenzverletzungen zwischen Mitarbeitenden sind bewusst aus diesem Konzept ausgeschlossen. Diese werden auf der Personalführungsebene behandelt.

- Von Kindern und Jugendlichen zu Kindern und Jugendlichen
- Von Mitarbeitenden zu Kindern und Jugendlichen
- Von Kindern und Jugendlichen zum Mitarbeitenden
- Von Kindern und Jugendlichen gegen sich selbst
- Von Drittpersonen zu Kindern und Jugendlichen
- Von Kindern und Jugendlichen zu Drittpersonen

10. Vorgehen bei Grenzverletzungs- und Gewaltvorfällen

Kommt es trotz den präventiven Massnahmen zu Grenzüberschreitungen oder Gewalthandlungen, muss unmittelbar sowie kompetent gehandelt und die richtigen Stellen informiert werden. An oberster Stelle stehen immer die Hilfestellung und/oder der Schutz des Opfers und unbeteiligten Personen. Wir verpflichten uns zu absoluter Transparenz innerhalb der Institution und gegenüber den Kindern und Jugendlichen

[7] Siehe Broschüre: Professionelles Deeskalationsmanagement (ProDeMa) / www.prodema-online.de

und derer gesetzlichen Vertretungen. Der Ablauf des Vorgehens zur Bearbeitung des Vorfalls muss der Situation entsprechend angepasst sein. Dabei wird die Art und Schwere des Vorfalls sowie die Opfer- und Verursacher/Tatperson Ebene berücksichtigt. Dazu dient für alle grenzüberschreitenden Vorfälle das Formular des „Bündner Standard“.

10.1. Einreihung des Vorfalles 1 – 4 (Einstufungsraster)

Massstab der Bewertung eines grenzverletzenden Verhaltens sind nicht nur objektive Faktoren, sondern auch das subjektive Erleben des Opfers. Es muss differenziert werden zwischen Grenzverletzungen, die unabsichtlich oder unbewusst „passieren“ und Grenzverletzungen in Form von Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen. Unbewusst herbeigeführte Grenzverletzungen sind im Alltag kaum ganz zu vermeiden (unbeabsichtigte Berührung, verletzend erlebte Bemerkung) und sind im alltäglichen Miteinander korrigierbar, wenn die grenzverletzende Person dem Gegenüber mit einer grundlegend respektvollen Haltung begegnet. Die Grenzen zwischen den einzelnen Stufen sind fliessend. Im Zweifelsfall, bei ungutem Gefühl, soll immer ein Gespräch mit der vorgesetzten Person geführt werden.

10.2. Stufen von grenzverletzendem Verhalten

Es ist hilfreich im Alltag Vorfälle richtig einzuschätzen. Folgende Einstufung, nach dem Bündner Standard[8,] nimmt sich die WG Treffpunkt zur Grundlage:

Stufe 1 Alltagssituation „Normaler Alltag“	Stufe 2 Leichte Vorfälle Grenzüberschreitung	Stufe 3 Schwere Vorfälle Grenzverletzung	Stufe 4 Massive Vorfälle Grobe Grenzverletzung

Vorfälle der Stufe 3 und 4 erfordern das Ausfüllen des Formulars „Grenzverletzendes Verhalten“. Vorfälle ab Stufe 3 werden der Leitungsebene Sozialpädagogik/Wohnen gemeldet, sodass der Vorfall reflektiert werden kann. Eine Intervision oder Supervision kann jederzeit von einer der involvierten Personen gewünscht werden. Das weitere Vorgehen wird gemeinsam mit der Leitungsebene Sozialpädagogik/Wohnen abgesprochen.
Formulare der grenzverletzenden Vorfälle der Stufen 3 und 4 werden von der Leitungsebene Sozialpädagogik/Wohnen erfasst. Gemeinsam mit der Geschäftsleitung wird das weitere Vorgehen definiert.

Stufe 1: Alltagssituationen
Es geht um alltägliche Auseinandersetzungen, Streitereien unter Kindern und Jugendlichen, Machtkämpfe sowie Durchsetzen von Regeln und Konsequenzen. Es ist wichtig, durch eine gesteigerte Aufmerksamkeit solche Situationen wahrzunehmen und adäquat einzugreifen, bevor die Situation eskaliert und es zu Grenzüberschreitungen kommt. Der grösste Teil aller Vorfälle sind dieser Stufe zuzuordnen und können normalerweise vom Betreuungsteam gut gehandhabt werden.

Stufe 2: leichte Vorfälle – Grenzüberschreitung
Klientel nehmen Grenzen nicht immer gut wahr und überschreiten diese manchmal, wie z.B. mit verbalen Drohungen, Handgreiflichkeiten oder kleineren Diebstählen. Konsequentes Handeln der Betreuungspersonen mit klarem Festlegen der Grenzen hilft in der Regel solche Vorfälle erfolgreich anzugehen. Weiter können dieser Stufe nicht angemessenes und unprofessionelles Verhalten der Betreuungspersonen gegenüber den Kindern und Jugendlichen eingeordnet werden. Hier ist schnelles Intervenieren durch die Leitung der Wohngruppe gefordert.

[8] Hilfsmittel „Einstufungsraster“

Stufe 3: schwere Vorfälle – Grenzverletzung
In dieser Stufe geht es um schwere Grenzverletzungen auf verschiedenen Ebenen wie: Gewaltübergriffe oder sexuelle Belästigung unter Kindern und Jugendlichen, Gewalt gegen Mitarbeitende, schwerwiegende, Autoaggression, nicht angemessene pädagogische und agogische Interventionen (evtl. wiederholte Grenzverletzungen der Stufe 2), Alkohol- und Drogenkonsum bei Kindern und Jugendlichen, wiederholtes Konsumieren von Alkohol oder illegalen Drogen auf dem Areal der Institution, widerrechtliche Pornographie und Gewalt auf Datenträger oder Papier. In den Stufen 3 und 4 ist das Betreuungsteam nicht mehr allein zuständig. Dabei wird die übergeordnete Leitung orientiert oder beigezogen. Es folgen strafrechtliche Abklärungen. Zudem werden in der Regel externe Fachpersonen beigezogen.

Stufe 4: massive Vorfälle – Grobe Grenzverletzung
Unter Stufe 4 fallen massive Vorfälle in den Bereichen Sexualität, Nötigung und Gewalt. In den Stufen 3 und 4 ist das Betreuungsteam nicht mehr allein zuständig. Dabei wird die jeweilige Leitung orientiert oder beigezogen. Es folgen strafrechtliche Abklärungen. Zudem werden in der Regel externe Fachpersonen beigezogen.

10.3. Meldepflicht und Meldeverfahren

Alle Mitarbeitende sind verpflichtet, jegliche Art von Gewalt, ob beobachtet, gemeldet oder von sich ausgegangen, bei der vorgesetzten Stelle zu melden. Diese wird die notwendigen Massnahmen einleiten. Bei schwerer und massiver Grenzverletzung (Stufe 3 und Stufe 4) wird mittels des Formulars „Erfassung Grenzverletzendes Verhalten“, die vorgesetzte Stelle unmittelbar informiert. Bei Verdacht auf der Ebene der Mitarbeitenden muss eine Meldung an die zuständige vorgesetzte Stelle gemacht werden. Ist dies aus einem Grund nicht möglich, muss die Meldung an OLT/GL, erfolgen. Die meldungsempfangende Person trifft Abklärungen und ist verpflichtet, bei erhärtetem oder bestätigtem Verdacht umgehend die notwendigen Massnahmen einzuleiten. Für die Kinder und Jugendlichen und Mitarbeitenden der WG Treffpunkt ist die erste Ansprechperson die Bezugsperson oder die Wohngruppenleitung. Ausserdem steht die interne Meldestelle zur Verfügung, wenn eine Meldung über den Dienstweg nicht möglich ist. Zudem sind die gesetzlichen Vertretungen der involvierten Personen zu informieren.

10.4. Umgang mit Medienmitteilungen

- Bei einem massiven Vorfall entscheidet die Geschäftsleitung über eine Information der Öffentlichkeit und über Absprache mit dem AGS.
- Medienanfragen werden ausschliesslich durch die Geschäftsleitung beantwortet.
- Mitarbeitende geben keinerlei Auskünfte
- In jedem Fall gilt der Schutz der Kinder und Jugendlichen als oberste Priorität

11. Beratungsstellen und Kontakte

Interne Meldestelle WGT
Telefon 062 205 46 96
hilfe@wgtreffpunkt.ch

Beratungsstellen
147 Pro Juventute
Sorgentelefon, WhatsApp, Chat
Telefon 147
beratung@147.ch, www.147.ch

Opferhilfe
Beratungsstelle, Industriestrasse 78, 4600 Olten
Telefon 062 311 86 66
www.opferhilfe.so.ch/

Ombudsstelle soziale Institutionen Kanton Solothurn
Schachenallee 29, 5000 Aarau
Telefon 062 823 11 42
ombudsstellen-ag-so@hin.ch, www.ombudsstelle-so.ch

12. Mitgeltende Dokumente

- Bündner Standard Einstufungsraster Wohnen A, Original
- Bündner Standard Erfassung Grenzverletzendes Verhalten